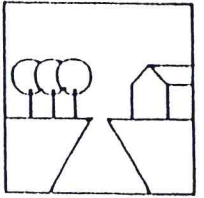


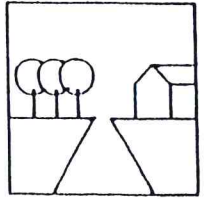
AUSSENBEREICHSSATZUNG
ORT: NEUKIRCHEN
GEMEINDE: NEUKIRCHEN
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN



AUSSENBEREICHSSATZUNG

§ 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz

AUSSENBEREICHSSATZUNG
ORT: NEUKIRCHEN
GEMEINDE: NEUKIRCHEN
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN



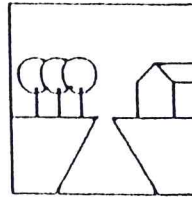
PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Neukirchen hat östlich des Grundstückes Fl. Nr. 189/2 ein Baugebiet mit 29 Bauparzellen ausgewiesen.

Dieses Wohngebiet wird künftig das Erscheinungsbild des nordöstlichen Ortsrandes von Neukirchen prägen und zusammen mit der bereits bestehenden Bebauung des Ortsteiles Bühel einen neuen Siedlungsansatz bilden.

Nachdem für Teilbereiche des Grundstückes Fl. Nr. 189/2 seit längerer Zeit konkrete Bauabsichten bestehen, hat sich die Gemeinde Neukirchen entschlossen, für diese Flächen "Baurecht" zu schaffen. Dies geschieht unter der Maßgabe, daß dort ausschließlich Wohngebäude errichtet werden.

AUSSENBEREICHSSATZUNG
ORT: NEUKIRCHEN
GEMEINDE: NEUKIRCHEN
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN



ERSCHLIESSUNG

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die angrenzende Gemeindestraße.

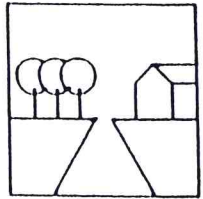
Die Abwässer werden über die zentrale gemeindliche Kläranlage entsorgt.

Die Wasserversorgung erfolgt über die vorhandene Wasserversorgungsanlage.

Die Stromversorgung übernimmt die OBAG.

Die Abfallbeseitigung ist durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land gesichert.

AUSSENBEREICHSSATZUNG
ORT: NEUKIRCHEN
GEMEINDE: NEUKIRCHEN
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN



Aufgrund des § 4 Abs. 4 BauGB
MaßnG vom 28.04.1993 in
Verbindung mit Art. 23 BayGO erläßt
die Gemeinde Neukirchen folgende
Außenbereichssatzung:

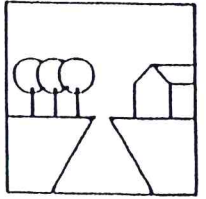
§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich
im Außenbereich der Gemarkung
Neukirchen werden gemäß den im
Lageplan (M : 1:1.000) ersichtlichen
Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten
Grenzen richtet sich die planungs-
rechtliche Zulässigkeit von Wohn-
zwecken dienenden Vorhaben /
kleinen Handwerks- und Gewerbe-
betrieben nach § 4 Abs. 4
WoBauErl.G in Verbindung mit
§ 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

AUSSENBEREICHSSATZUNG
ORT: NEUKIRCHEN
GEMEINDE: NEUKIRCHEN
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN



Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Diese Satzung tritt am~~
~~in Kraft.~~

Hunderdorf

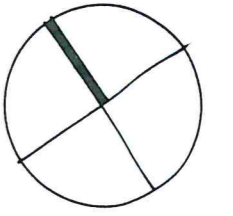
20. FEB. 1995



Hornberger

.....
1. Bürgermeister

ARCHITEKTEN
HORNBERGER
ILLNER + WENY
REGENSBURGER STR. 61
94315 STRAUBING
TELEFON 09421 / 82121
TELEFAX 09421 / 82277



M 1:1000

NEUKIRCHEN
NEUKIRCHEN
STRAUBING-BOGEN

ORT:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

